

Hessischer Heilpraktikerverband

F	A
<p>1. Status des Heilpraktikerberufes Heilpraktiker üben ihren Beruf selbständig, eigenverantwortlich und zumeist freiberuflich aus. Wir fragen an, ob Ihre Partei sich für die Erhaltung des Heilpraktikers in der jetzigen Form als freien und selbständigen Heilberuf neben dem Arzt einsetzt, um den Bürgerinnen und Bürgern neben der ärztlich-medizinischen Bedarfsdeckung den Heilpraktiker als eigenständigen Ansprechpartner für seine subjektiven gesundheitlichen Bedürfnisse in Bezug auf natürliche und nebenwirkungsarme Heilmethoden zu ermöglichen?</p>	<p>Wir Freie Demokraten haben stets die Vielfalt und die Selbstbestimmung im Gesundheitswesen unterstützt. Ein fundamentales Element davon ist das Recht auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper. Wir setzen uns nach wie vor für die Souveränität der Patienten ein, einschließlich ihres Rechts auf freie Wahl von Ärzten und Therapeuten. Diese Prinzipien bilden die Basis unserer gesundheitspolitischen Überzeugungen. Grundsätzlich setzen wir Freie Demokraten uns daher für den Erhalt des Heilpraktikers in der jetzigen Form als freien und selbstständigen Heilberuf ein. Dabei ist die Freiberuflichkeit der Heilberufe aus liberaler Sicht Grundvoraussetzung für ein leistungsfähiges Gesundheitswesen. Wir sehen heilpraktische Behandlungen als ein wichtiges Ergänzungsangebot für Patientinnen und Patienten, das jedoch nicht als Alternative zur Schulmedizin verstanden werden darf.</p>
<p>2. Regelung der Ausbildung Die Zulassung zur Berufsausübung wird in einer bundeseinheitlich geregelten Prüfungsordnung unterstellt. Vorgaben zu Ausbildungs- und Prüfungsstandards sind jedoch nicht staatlich geregelt. Das ist zu einem historisch bedingt, zum anderen auch der Tatsache geschuldet, dass es für den Großteil naturheilkundlicher und unkonventioneller Therapieverfahren keine (wissenschaftlich) anerkannten Standards gibt. Aus- und Fortbildung werden berufsständisch angeboten und geregelt, die Qualitätsanforderungen orientieren sich an den Vorgaben zum Patientenschutz und sind transparent dargelegt.</p> <p>Wir plädieren für eine standardisierte Ausbildung in berufsständischer Verantwortung, die unsere Kompetenzen bewahrt und der dem Heilpraktikerwesen konstitutiv innewohnenden Methodenvielfalt gerecht wird. Wie ist die Haltung Ihrer Partei dazu?</p>	<p>Wir sind der Meinung, dass Anpassungen am Heilpraktikergesetz notwendig sind, um die Sicherheit sowohl der Patientinnen und Patienten als auch der Heilpraktiker zu gewährleisten. Unser Ziel ist es, die Anforderungen für die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis zu verschärfen, indem wir den Nachweis medizinischer Kenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss eines Studiums oder einer Ausbildung in einem Gesundheitsberuf fordern. Zusätzlich dazu setzen wir uns für verbindliche Vorschriften zur Qualitätskontrolle und kontinuierlichen Weiterbildung von Heilpraktikern ein. Wir möchten betonen, dass eine Gesetzesnovelle nicht darauf abzielt, seriöse und verantwortungsbewusst arbeitende Heilpraktiker zu diskreditieren. Vielmehr dient sie der Sicherheit der Patienten, indem sie medizinisch fundierte Standards gewährleistet.</p>
<p>3. Therapiefreiheit Wie der ärztliche Beruf verfügt auch der Beruf des Heilpraktikers über Therapiefreiheit. Gesetze und laufende Rechtsprechung regeln deren Umfang – unserer Ansicht nach ausreichend – um einen umfänglichen Patientenschutz zu gewährleisten. Das belegen auch die Zahlen</p>	<p>Wir erkennen grundsätzlich die Therapiefreiheit im Heilpraktikerwesen an und zum Recht der Patientinnen und Patienten, ihre Behandlungsentscheidungen eigenständig zu treffen. Allerdings sind wir der Ansicht, dass invasive Eingriffe ausschließlich qualifizierten und approbierten</p>

F	A
<p>der für Heilpraktiker vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung, hier werden seit Jahrzehnten keine nennenswerten Schadensfälle registriert. Wie steht Ihre Partei zur Therapiefreiheit im Heilpraktikerwesen?</p>	<p>Ärztinnen und Ärzten vorbehalten sein sollten.</p>
<p>4. Ausweitung eines Behandlungsverbotes bestimmter Erkrankungen Eine Reihe von Gesetzen regelt den sogenannten Arztvorbehalt bei der Behandlung bestimmter Erkrankungen (z.B. das Infektionsschutzgesetz, das Zahnheilkundengesetz u.a.) sowie Tätigkeitsbereiche, die nur Ärzten oder weiteren Gesundheitsberufen vorbehalten sind (z.B. Transfusionsgesetz, Hebammengesetz etc.). Aus den Reihen anderer Berufe im Gesundheitswesen und auch von einigen Gesundheitspolitikern wird jedoch immer wieder die Forderung laut, Heilpraktikern vor allem die Behandlung sogenannter schwerer Erkrankungen insbesondere Krebserkrankungen, zu verbieten und damit auch den betroffenen Patienten die Wahlfreiheit ihrer Behandlung zu nehmen. Wie steht Ihre Partei zu derartigen Behandlungsverboten?</p>	<p>Grundsätzlich unterstützen wir die Therapiefreiheit und das Recht der Patientinnen und Patienten, ihre Behandlungsentscheidungen eigenständig zu treffen. Dennoch ist es unsere Absicht, den Umfang der Therapieoptionen insbesondere bei schwerwiegenden Erkrankungen zu überdenken. Wir möchten die Möglichkeit eines ärztlichen Vorbehalts bei solchen schweren Erkrankungen in enger Abstimmung mit den betroffenen Parteien prüfen.</p>
<p>5. Heilberufsausweis auch für Heilpraktiker Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eCard) der Krankenkassen für ca. 80 Millionen Menschen in Deutschland bringt nicht nur für die Versicherten erhebliche Veränderungen, sondern auch für alle Berufsgruppen, die für ihre Berufstätigkeit einen Zugang zu diesen Daten benötigen. Es ist vorgesehen, neben den persönlichen Daten des Patienten die gesamte Information von Diagnostik, Therapie, Rezepten, Notfalldaten etc. auf dieser eCard abzuspeichern. Den Zugang zu diesen Daten haben – mit Einwilligung des Patienten – nur Personen mit einem sogenannten elektronischen Heilberufsausweis. Diesen Ausweis erhalten – so ist die bisherige Planung – nur Heil- und Gesundheitsberufe mit staatlicher Ausbildung. Die Heilpraktikerausbildung ist bekanntlich nicht staatlich, die Ausübung des Heilpraktikerberufs indes unterliegt – gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung – den gleichen Anforderungen an Sorgfalts- und Aufklärungspflicht gegenüber den Patienten wie die des Arztberufs. Wie sollen Heilpraktiker dies angemessen erfüllen, wenn ihnen wichtige Daten, wie z.B.</p>	<p>Wir Freien Demokraten Hessen schätzen den Beitrag, den Heilpraktiker und andere nicht staatlich anerkannte Gesundheitsberufe zur ganzheitlichen Patientenversorgung leisten. Wir nehmen die Anliegen des hessischen Heilpraktikerverbands in Bezug auf die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eCard) und den Zugang zu Patientendaten aufmerksam zur Kenntnis. Die elektronische Gesundheitskarte (eCard) kann zweifellos die Effizienz und Qualität der Gesundheitsversorgung erhöhen. Wir verstehen, dass der Zugang zu Patientendaten, darunter Notfallinformationen, Labor- und Röntgenbefunde sowie Arzneiverschreibungen, für Heilpraktiker von wesentlicher Bedeutung ist, um eine qualitativ hochwertige Versorgung gewährleisten zu können. Wir unterstützen den Grundsatz, dass der Heilberufsausweis für alle Berufsangehörigen im Gesundheitswesen als Teil ihrer beruflichen Identität verfügbar sein sollte. Dies ist essentiell, um die elektronische Gesundheitskarte für eine reibungslose interdisziplinäre Kommunikation in der Patientenversorgung zu nutzen. Wir werden die Möglichkeit prüfen, wie der Berufsstand der Heilpraktiker angemessen in</p>

F	A
<p>Notfallinformationen, Labor- und Röntgenbefunde sowie Arzneiverschreibungen – trotz Patienteneinwilligung – nicht zugänglich sind?</p> <p>Denn bisher ist der Berufsstand der Heilpraktiker nicht in dem Kreis der Berechtigten für einen Heilberufsausweis vorgesehen. Er ist auch nicht in das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR), das laut Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz eingerichtet wurde und u.a. für die Heilberufsausweise der nichtverkammerten Berufe im Gesundheitswesen zuständig sein soll, einbezogen. Damit kann der Berufsstand der Heilpraktiker auch nicht seine Berufsinteressen geltend machen. Es werden auch die Kernforderungen an den Heilberufsausweis unterlaufen, die lauten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Heilberufsausweis muss für jeden Berufsangehörigen als Teil seiner beruflichen Identität zur Verfügung stehen. 2. Nur mit dem Einsatz von Heilberufsausweisen für alle Gesundheitsberufe ist die Funktionalität der elektronischen Gesundheitskarte für die interdisziplinäre Kommunikation in der Patientenversorgung zu gewährleisten. 	<p>die Regelungen zur elektronischen Gesundheitskarte und den Heilberufsausweis einbezogen werden kann. Es ist wichtig, eine faire und ausgewogene Lösung zu finden, die den berechtigten Bedürfnissen und Anliegen der Heilpraktiker gerecht wird und gleichzeitig die Anforderungen an Datenschutz und Qualität der medizinischen Versorgung erfüllt. Unser Ziel ist es, eine integrative Lösung zu finden, die die verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitswesen angemessen einbezieht und die bestmögliche Versorgung der Patienten sicherstellt. Wir werden uns dafür einsetzen, dass die Interessen und Bedürfnisse der Heilpraktiker bei der Umsetzung der elektronischen Gesundheitskarte angemessen berücksichtigt werden.</p>
<p>6. Gesundheitspolitik miteinander Wie wichtig finden Sie, dass Vertreter des Berufsstandes in die Gesundheitspolitik des Landes eingebunden sind?</p>	<p>Als Freie Demokraten schätzen und erkennen wir die Expertise der Vertreterinnen und Vertretern des Heilpraktiker Berufsstandes an. Wir möchten daher sicherstellen, dass sie weiterhin in die politischen Entscheidungsprozesse einbezogen werden, wenn es um Themen geht, die sie unmittelbar betreffen. Grundsätzlich fördert diese Einbindung eine notwendige Transparenz und sorgt letztlich ebenfalls für gesundheitspolitisch nachhaltige Lösungen durch die Einbeziehung entsprechender Fachkenntnis. Wir begrüßen daher eine Vielfalt der Perspektiven und sprechen uns entschieden für Ihre Mitwirkung aus.</p>